

## Merkblatt Verwandtenunterbringung MNA im Kanton Solothurn

### Ausgangslage

Im Kanton Solothurn werden MNA bei Möglichkeit bei ihren Verwandten<sup>1</sup> untergebracht, um die Einheit auf Familie wahren zu können und diese Ressourcen zur Stabilisierung und für die Integration nutzen zu können. Gleichzeitig werden die Jugendlichen so auch im Erhalt ihrer Herkunftsidetität und ihrer Muttersprache gefördert. Eine Verwandtenunterbringung wird alters- und statusunabhängig von den Betreuungspersonen im Durchgangszentrum gemeinsam mit der gesetzlichen Vertretung geprüft, sobald der bzw. die MNA dem Kanton Solothurn zugewiesen wird. Wohnen die Verwandten nicht im Kanton Solothurn, muss ein Kantonswechselgesuch geprüft werden.

### Bewilligungs- und Aufsichtspflicht des Kantons

Familien und Erwachsene, die Kinder oder minderjährige Jugendliche zur Pflege und Erziehung in ihren Haushalt aufnehmen wollen, benötigen eine Bewilligung des Kantons. Die Bewilligungspflicht besteht für alle, die ein minderjähriges Kind für mehr als einen Monat entgeltlich oder für mehr als drei Monate unentgeltlich zur Pflege, Betreuung und Erziehung in ihren Haushalt aufnehmen wollen (Art. 4 Abs. 1 PAVO). Art. 8 Abs. 1 PAVO regelt, dass die Pflegeeltern die Bewilligung vor Aufnahme des Pflegekindes einholen müssen.

Die Bewilligungspflicht gilt auch für die Aufnahme verwandter Kinder (Verwandtenpflege) und/oder wenn das Kind die Wochenenden nicht in der Pflegefamilie verbringt (Wochenpflege; Art. 4 Abs. 3 PAVO).

Daraus folgt, dass vor jeder Verwandtenunterbringung eines bzw. einer MNA (inkl. Familienzusammenführung mit volljährigen Geschwistern), eine Abklärung zur Bewilligungspflicht durch die Fachstelle Familie- und Generationen stattfinden muss. Damit soll das Kindeswohl bei der Unterbringung bestmöglich sichergestellt werden.

### Finanzielles

Gemäss ZGB Art. 294 Abs. 2 wird bei einer Unterbringung von Pflegekindern bei seinen Verwandten die Unentgeltlichkeit ihrer Betreuung vermutet. Der bzw. die MNA ist bei Ankunft in den Kanton Solothurn in der Regel von der Asylsozialhilfe unterstützt. Im Rahmen der Sozialhilfe gemäss SKOS und kantonalen Grundlagen, leistet die Sozialhilfe auch im Rahmen einer verwandtschaftlichen Unterbringung finanzielle Unterstützung für die Kosten der Unterbringung und Verpflegung des bzw. der MNA.

Bei der Art und Höhe der finanziellen Unterstützung innerhalb einer verwandtschaftlichen Unterbringung ist neben der Sozialhilfeabhängigkeit<sup>2</sup> der Verwandten, die Höhe der Betriebs- und Wohnkosten, sowie die durch die Betreuung des bzw. der MNA anstehende Auswirkungen auf die Erwerbssituation der Erwachsenen zu berücksichtigen. Durch eine Verwandtenunterbringung soll für die erwachsene, betreuende Person grundsätzlich kein finanzieller Nachteil entstehen.

Die maximalen Beiträge an Kost und Logis, sowie für das Taschengeld des bzw. der MNA orientieren sich dabei an den folgenden Tarifen:

<b>Tagespauschale</b>	
Unterkunft und Verpflegung	Fr. 22.--

<sup>1</sup> Mit Verwandten sind auch volljährige Geschwister der MNA gemeint.

<sup>2</sup> Die Unterstützung der Familien- bzw. Wohneinheit wird dann im Rahmen der ordentlichen Sozialhilfe entrichtet.

Tagespauschale	
Nebenkosten (= Taschengeld für MNA)	Fr. 8.--
Total	Fr. 30.--

Die finanziellen Beiträge durch die Asylsozialhilfe werden in einem Vertrag zwischen der Familie, dem ASO (finanzierende Stelle) und der ORS AG (auszahlende Stelle) geregelt.